

Dr. iur. Dieter Aebi
Rechtsanwalt

Hofstrasse 109
CH-8620 Wetzikon

Fon +41(0)44 932 30 40

Fax +41(0)44 932 30 41

Mail da@ra-aebi.ch

D. Aebi, Hofstr. 109, CH-8620 Wetzikon

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
II. Öffentlich-rechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Wetzikon, 8. Juni 2022

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten / Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

, geb. , von ,

Beschwerdeführer

vd Unterzeichneter

gegen

1. Kantonsschule

Beschwerdegegnerin 1

2. Regierungsrat des Kantons

Beschwerdegegner 2

betreffend **Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

- ***Entscheid des Obergerichts***

erhebe ich, unter Beilage des angefochtenen Entscheids (**Beilage 1**), namens und im Auftrage des Beschwerdeführers innert Frist

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Verfassungsbeschwerde)

und stelle folgende

Anträge:

1. *In Aufhebung des Entscheids des Obergerichts*

sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung im Umfang von drei Monatslöhnen, in der Höhe des durchschnittlichen Monatslohns im Jahr 2020 von CHF , bis maximal CHF 30'000.00 zuzusprechen, evtl. sei die Sache zur Festlegung der Entschädigung zufolge sachlich nicht begründeter Kündigung und Verletzung des Persönlichkeitsschutzes an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. *Unter solidar. Kosten- u. Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zul. der Beschwerdegegner.*

Begründung:

I. Voraussetzungen der Beschwerde – Formelles

1 Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt (Beilage A).

2 Es wird der Beizug der Vorakten bei der VI beantragt.

Beizug Akten

3 Der angefochtene Entscheid ging beim Unterzeichneten am 10. Mai 2022 ein, die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 BGG).

Beilage 1 Entscheid
Beilage 2 Sendungsverlauf

4 Streitgegenstand ist die nicht zugesprochene Entschädigung iSv für die sachlich unbegründete Auflösung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer als Hauptlehrer für Geographie und Informatik durch die Beschwerdegegnerin 1 mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 und die verweigerte Entschädigung für Persönlichkeitsverletzungen iSv , somit eine arbeitsrechtliche Streitigkeit vermögensrechtlicher Natur (Art. 83 lit. g BGG e contrario).

- 5 Der Beschwerdeführer fordert für die ohne sachlichen Grund und missbräuchlich erfolgte Kündigung (Beilage 1 Ziff. 5.1. a.A., Verwaltungsgerichtsbeschwerde v. 24.8.21 N 9 ff.) sowie die mehrfache Persönlichkeitsverletzung (a.a.O. S. 18 ff.) iSv
sowie Art. 328 und 336 f. OR analog eine Entschädigung von drei Monatslöhnen à bis max. CHF 30'000.00; der Streitwert beträgt somit mindestens , sodass die Grenze von Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG überschritten ist.
- 6 Im Übrigen stellen sich Grundsatzfragen (Art. 85 Abs. 2 BGG), namentlich, wie beim Umgang mit Genderfragen an öffentlichen Schulen die Persönlichkeit der Lehrpersonen und insbesondere ihre Glaubens- und Gewissens- bzw. die Meinungs- und Informationsfreiheit zu schützen und eine Diskriminierung zu vermeiden ist (Beilage 1 Ziff. 5.1. Mitte).
- 7 Umstritten ist die von der VI abgelehnte Entschädigung im Umfang von zwei zusätzlichen Monatslöhnen bis max. , nachdem die vom Beschwerdegegner 2 zugesprochene Entschädigung infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs vor der Kündigung (CHF , Beschluss Ziff. 7) iSv akzeptiert wird.
- 8 Angefochten wird ein kantonaler Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 lit. d u. Abs. 2 und 90 BGG).
- 9 Die Legitimation des Beschwerdeführers ist gegeben (Art. 89 BGG), hat er doch am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid, mit welchem ihm eine weitergehende Entschädigung zu Unrecht verweigert wird, besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung.
- 10 Für die gegen Bundesrecht, namentlich Art. 9 BV, verstossende Anwendung kantonalen Rechts steht die Beschwerde ans Bundesgericht zur Verfügung (Art. 95 BGG), insbesondere wenn etwa die Bundesverfassung oder die EMRK verletzt werden (subsidiäre Verfassungsbeschwerde).
- 11 Gerügt werden die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch unvollständige Begründung (Art. 26 Abs. 2 BV), die willkürliche Anwendung kantonalen Rechts durch die offensichtlich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung und die mehrfache offensichtliche Rechtsverletzung, namentlich die Verletzung von Art.
bzw. Art. 321d, 328 und 336 f. OR analog, alles iVm Art. 9 (Willkür) und Art. 15 und 16 BV bzw. Art. 9 und 10 EMRK (Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Meinungsfreiheit) sowie Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und infolgedessen ein Ermessensmissbrauch durch die *vollständige* Verweigerung einer Entschädigung für die sachlich nicht begründete Kündigung und die Persönlichkeitsverletzungen.

12 Dabei wird der der ganzen Auseinandersetzung zugrundeliegende Kündigungsgrund der angeblichen Widersetzung des Beschwerdeführers gegen die vermeintliche Weisung der Prorektorin der Beschwerdegegnerin 1 per E-Mail samstags in den Herbstferien um 22.06 Uhr, ein Mädchen künftig beim gewünschten männlichen Namen zu nennen, von der VI selber dadurch verneint, dass das Anliegen der Prorektorin nicht unmissverständlich gewesen sei (Ziff. 7.2.).

Ohne Weisung keine Widersetzung; ohne Widersetzung sind aber auch sämtliche aus der vermeintlichen Widersetzung abgeleiteten Schlüsse der VI betreffend unkorrektes Verhalten des Beschwerdeführers einerseits und gerechtfertigter Persönlichkeitsverletzungen durch die Beschwerdegegnerin 1 andererseits von vornherein unhaltbar (Ziff. 7. und 8.).

Kommt dazu, dass die VI das Genderproblem der Schülerin gänzlich realitätsfern als blosses Rufname-Problem abtut (a.a.O.), sodass sie den Sachverhalt unmöglich willkürfrei beurteilen kann.

13 Auf Ersuchen um Zustellung eines Aktenverzeichnisses wurde dem Unterzeichneten mitgeteilt, das [redacted] erstelle keine Aktenverzeichnisse (die Akten werden deshalb namentlich zitiert, wobei BF für Beschwerdeführer und BG für Beschwerdegegnerin, RR für Regierungsrat (Beschwerdegegner 2) steht).

II. Materielle Begründung

a) Prozessgeschichte

14 Zur Prozessgeschichte sei auf den angefochtenen Entscheid (Beilage 1) S. 2 f. verwiesen.

15 Am Vorwurf der Befangenheit von Regierungsrat [redacted] (Eingaben BF v. 15.11.21 und 10.1.22) und der Ungültigkeit der Vernehmlassung des Beschwerdegegners 2 vom 26.10.21 wird festgehalten, ohne aber den Entscheid der VI dazu (Beilage 1 Ziff. 3) zum Gegenstand der vorliegenden Beschwerde zu machen.

16 Dasselbe gilt für die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Beschwerdegegner 2 (Beilage 1 Ziff. 4).

b) Kantonale Rechtsgrundlagen

17 Gemäss Art. [redacted] ist die Kündigung eines Staatsangestellten nur bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung oder ungenügender Leistung oder ungenügendem Verhalten sachlich begründet, und auch nur, wenn vorgängig *abgemahnt* wurde.

Gemäss Art. _____ ist eine Kündigung missbräuchlich, wenn sie im Sinne des OR missbräuchlich ist und steht dem Arbeitnehmer bei sachlich nicht genügend begründeter Kündigung eine Entschädigung nach den Bestimmungen des OR (Art. 336a) zu, sofern, wie vorliegend, keine Wiedereinstellung erfolgt.

Gemäss Art. _____ haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Schutz der Gesundheit und auf Wahrung der persönlichen Integrität.

Gemäss dem Verweis in Art. _____ gelten die Regeln des OR (analog), wo das PG keine Regelung enthält; vorliegend bedeutsam ist somit die Regelung des Weisungsrechts in Art. 321d OR, des Schutzes der Persönlichkeit in Art. 328 OR und des Schutzes vor missbräuchlicher Kündigung gemäss Art. 336 ff. OR, soweit diese Regelungen über das _____ hinausgehen.

Beilage 3 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

c) Vorinstanzliches Urteil

18 Die VI fasst die Standpunkte der Beschwerdegegner in Ziff. 5.2. und 5.3. zusammen: Gemäss Beschwerdegegnerin 1 und Beschwerdegegner 2 war der Verstoss gegen die «klare und unmissverständliche Weisung von Prorektorin _____» und die darauffolgende Uneinsichtigkeit und fehlende Bereitschaft, sein «inakzeptables Verhalten zu ändern», der Grund der Kündigung des Beschwerdeführers.

19 Der Beschwerdeführer hält die Kündigung für *sachlich nicht begründet* und *missbräuchlich* und mehrere Vorwürfe der Beschwerdeführerin 1 als *persönlichkeitsverletzend* (Ziff. 5.1.),

a weil keine Weisung vorlag, geschweige denn eine rechtsgenügeliche, sein Verhalten korrekt, dasjenige der Schulleitung offensichtlich inkorrekt war und auch die Folgen des unzutreffenden Vorwurfs der Weisungswidersetzung nicht von ihm zu verantworten sind;

b weil der grundlegende Vorwurf unzutreffend war und dieser somit selber persönlichkeitsverletzend ist und deshalb auch die darauf beruhenden unzutreffenden massiven Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer unzutreffend und persönlichkeitsverletzend sind;

c weil ausserdem die Anordnung, ein Trans-Mädchen bei dem gewünschten Knabennamen zu nennen kein blosses Rufname-Problem ist, sondern dem Beschwerdeführer ein Verhalten gemäss deren Realitätsverleugnung hätte aufgezwungen werden sollen und damit ein Verstoss gegen seine Glaubens- und Gewissensfreiheit vorlag.

20 Zu Recht geht die VI auf die früheren, abgeschlossen geregelten Differenzen betreffend Klimaerwärmung und Schöpfung nicht näher ein (Beilage 1 Ziff. 6.1.), da sie keinerlei sachliche Berührungspunkte zur erfolgten Kündigung im Zusammenhang mit der Genderfrage haben; immerhin war der Beschwerdegegnerin 1 aber die christlich-biblische Gesinnung des gläubigen Beschwerdeführers bestens bekannt (dazu unwidersprochen: Verwaltungsgerichtsbeschwerde v. 24.8.21 N 25 lit. h).

21 Ab Ziff. 6.2. bis 6.4. befasst sich die VI mit dem Sachverhalt, welcher zur Kündigung führte, unter Ziffer 7 folgen die rechtlichen Erwägungen zugunsten der Beschwerdegegnerin 1, ab Ziffer 8 jene zuungunsten des Beschwerdeführers.

22 Die VI schützt die Kündigung und verweigert eine Entschädigung für die sachlich nicht gerechtfertigte Kündigung und die Persönlichkeitsverletzungen offensichtlich unhaltbar:

- a) Sie stellt selber fest, dass die Weisung keine «unmissverständliche der Schulleitung» (Ziff. 7.2.), sprich: im rechtlichen Sinne (Art. 321d OR analog) *keine* war, sodass die Kündigung zufolge (vermeintlicher) Nichtbefolgung als stossend ungerecht erscheint.
- b) Sie reduziert die komplexe Problematik der Transition willkürlich auf ein Rufname-Problem, was mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht.
- c) Die Schlüsse zur ehrverletzenden Kritik am Beschwerdeführer auf der Grundlage der vermeintlichen Nichtbefolgung einer vermeintlichen Weisung sind offensichtlich haltlos, die Verneinung der mehrfachen schweren Persönlichkeitsverletzung ist willkürlich.
- d) Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, namentlich dem Zwang zur Lüge, setzt sich die VI infolge der willkürlich definierten Ausgangslage nicht richtig auseinander (Ziff. 8).

Der Entscheid der VI ist widersprüchlich in sich (keine Weisung – Folgen der Widersetzung) und realitätsfern (Rufname); das alles wird der Sache und der Schülerin und dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht gerecht und führt notwendig zu unhaltbaren Schlussfolgerungen; namentlich konnte die VI aufgrund der diametral falsch beurteilten Ausgangslage den verfassungsmässigen Anspruch des Beschwerdeführers auf Glaubens- und Gewissens- sowie Meinungsfreiheit unmöglich korrekt beurteilen.

Dass dem sich korrekt verhaltenden Beschwerdeführer das Versagen der Schulleitung angelastet und ihm jegliche Entschädigung für die ohne sachlichen Grund erfolgte Kündigung sowie die damit zusammenhängenden Persönlichkeitsverletzungen verweigert wird, ist im Ergebnis stossend ungerecht.

d) Sachverhalt – Willkür

23 Der Sachverhalt wird von der VI *willkürlich unvollständig und sinnentstellt, im Ergebnis diametral falsch* wiedergegeben (Art. 9 BV), womit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, dessen Rügen nicht beachtet wurden, verletzt wird (Art. 26 Abs. 2 BV) und was unweigerlich zur willkürlichen Anwendung des kantonalen Rechts führt.

24 Folgende *entscheidrelevanten* Tatsachen sind belegt bzw. unbestritten:

- a Ohne dass die Problematik vorgängig je an die Lehrpersonen herangetragen, geschweige denn mit ihnen besprochen worden wäre, leitete Prorektorin von der Beschwerdegegnerin 1 am letzten Samstag in den Herbstferien, den 17. Oktober 2020, um 22.06 Uhr in der Nacht, eine an die „Lehrer*innen“ gerichtete E-Mail von _____ als dessen Bitte, ihn fortan _____ zu nennen, er sei ein Junge, an alle Lehrpersonen weiter und fügte an:

„Es ist mir ein Anliegen, dass er von unserer Schule auf seinem Weg optimal begleitet wird. Deshalb möchte ich herausstreichen, wie wichtig es ist, dass nur noch sein neuer Vorname verwendet wird. _____ wird am Dienstag in der Französisch-Lektion seiner Klassenlehrperson, ..., auch die Klasse informieren.“

Die Französisch-Lektion fand am Nachmittag statt. Wie bis dahin zu verfahren war, regelte die Prorektorin nicht.

Dies und auch wie der Ablauf einer Transition korrekt zu handhaben wäre, ergab sich aber immerhin aus dem angefügten Link zum «Best Practice Leitfaden des Transgender Networks» unter https://www.tgns.ch/wp-content/uploads/2020/01/Leitfaden_Trans_Schue-ler_innen_TGNS_2019_Web.pdf.

Dieser Leitfaden (ausführlich zitiert im Rekurs v. 23.12.20 N 14, vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde v. 24.8.21 N 25 lit. d S. 12 oben und lit. e) enthielt ab Seite 18 einen Begleitungsplan für die Schule, welcher drei Schritte des Vorgehens bei einer Transition unter Einbezug des Lehrkörpers empfahl, wobei vorweg festgehalten wird: *„Die Person muss vor der Aufklärung in der Schule die Bedeutung und Folgen einer Transition in der Schule kennen, verstehen und akzeptieren.“*

Zum Outing heisst es (S. 13): *„Es ist ... inakzeptabel, eine trans Person zu outen, sprich vor anderen, die sie nicht selbst eingeweiht hat, diesen sehr intimen Aspekt ihrer Identität zu enthüllen. Dies stellt seitens einer Lehrperson ... eine Verletzung der Privatsphäre dar, die gegen Recht und Berufsethik verstösst.“*

Beilage 4 E-Mail Prorektorin v. 17.10.20, 22.06 Uhr (=Rekursbeilage 3)
Beilage 5 Leitfaden für eine Transition in Schule und Ausbildung, Transgender Network Switzerland S. 1, 10-13, 18-21

- b Der Beschwerdeführer, welcher am Montag, 19. Oktober 2020 frei hatte (Kompensationstag), antwortete der Prorektorin sofort nach Wahrnehmung ihrer E-Mail mit E-Mail um 21.51 Uhr:

„Der Wunsch von _____, als Junge angesprochen zu werden, wirft bei mir diverse grundlegende Fragen auf.“

Namentlich bat er um Mitteilung, auf welcher rechtlichen Grundlage eine solche Änderung der Ansprache abgestützt sei und stellte Fragen, welche gemäss Leitfaden von der Schulleitung im Vorfeld bzw. im ersten Schritt der Transition hätten vorab geklärt werden müssen (Toilettenbesuch, Turnunterricht etc.), aber *nicht* wurden:

Die Prorektorin antwortete am Dienstagmorgen, 20. Oktober 2020, um 08.34 Uhr:

„Deine Fragen, _____, sind berechtigt, und ich bin froh, dass du sie stellst. ..., morgen werde ich mir gerne dafür Zeit nehmen, um ausführlicher zu antworten.“

Obschon ihr somit klar war, dass ihr Vorgehen beim Beschwerdeführer zumindest *berechtigte* Fragen aufwarf und obschon sie wusste, dass der Beschwerdeführer unter diesen unklaren Umständen am Dienstagmorgen mit jener Klasse zwei Lektionen hatte, ging sie nicht im Ansatz inhaltlich auf die Fragen ein, ja, sie reagierte überhaupt erst, als die erste Lektion (bis 08.30 Uhr) schon beendet war.

Beilage 6 E-Mail-Verkehr BF-Prorektorin 19./20.10.20 (= Rekursbeilage 5)

- c In der ersten Morgenlektion an diesem Dienstag, 20. Oktobers 2020 und somit noch vor der Antwort der Prorektorin und vor der Lektion bei der Klassenlehrperson am Nachmittag, für welche gemäss E-Mail der Prorektorin das persönliche Outing vor der Klasse geplant war, nannte der Beschwerdeführer die Schülerin einmal bei ihrem offiziellen Vornamen; darauf von einem Mitschüler in der Pause angesprochen, erklärte ihm der Beschwerdeführer sein Verhalten unter Verweis auf die – auch gemäss E-Mail der Prorektorin – noch offenen Fragen, was offenbar an die Schulleitung herangetragen wurde (s. unten lit. f), wovon der Beschwerdeführer aber vorerst nichts erfuhr.
- d Entgegen ihrem Versprechen wurden die berechtigten Fragen von der Prorektorin am 21. Oktober 2020 *nicht* beantwortet (sie wurden bis heute nicht beantwortet), der Beschwerdeführer wurde von ihr auf das Gespräch am nächsten Tag vertröstet.

- e Auf Donnerstag, 22. Oktober 2020 war ein Gespräch mit der Schulleitung vereinbart, für welches der Beschwerdeführer die berechtigte Erwartung hegte, dass seine berechtigten Fragen beantwortet würden (s. auch unten lit. g).

Stattdessen eröffnete die Prorektorin gemäss Protokoll (Rekursbeilage 6) das Gespräch mit einer kurzen Schilderung des Ablaufs und warf dem Beschwerdeführer vor, mit der „falschen“ Namensnennung am Dienstagmorgen einerseits die Schülerin „*äusserst schmerzhaft*“ verletzt und andererseits „*eine Anweisung der Schulleitung aus ihrer Sicht torpediert*“ zu haben.

Dem Beschwerdeführer wurde zudem mitgeteilt, die Prorektorin habe sich „*vertieft mit der Sache auseinandergesetzt und darüber im Schulleitungsseminar informiert.*“

Als dieser anschliessend seine Sicht der Dinge und seine „*absolut elementaren Rechtsfragen*“ schildern wollte und die Schülerin beim offiziellen Namen nannte, fiel ihm der Rektor ins Wort und bat (laut Protokoll) um „*Ansprache mit* .“

Daraus ergab sich eine (offenbar sehr emotionale) Diskussion, bei welcher der Beschwerdeführer die „*offene rechtliche Situation*“ und den „*fundamentalen Rechtsgüterkonflikt*“ ansprach und sodann auf der einen Seite tatsächlich ein höchstpersönliches Recht der Schülerin sowie deren soziales Geschlecht und auf der anderen Seite die Religionsfreiheit des Beschwerdeführers und das biologische Geschlecht, welches mit der Bibel übereinstimme, zur Sprache kamen.

Dabei warf der Rektor dem Beschwerdeführer vor, er hätte „*missachtet, was (Prorektorin) angeleitet habe*“ und meinte, er hätte die Schülerin verletzt „*aus Überzeugungen heraus, die an der Schule nichts zu suchen hätten.*“

Der Beschwerdeführer hielt fest, er könne nicht nennen, „*weil er dann die Realität, wie er sie sehe, verleugnen müsste, er könne dies vor Gott nicht verantworten.*“

Ohne darauf einzugehen und ohne die berechtigten Fragen beantwortet zu haben, meinte der Rektor ultimativ, die „*Bedingung für den weiteren Unterricht sei, dass* genannt werde und sich bei entschuldige.“

Der Beschwerdeführer lehnte das, unter Berufung auf seinen Anwalt, als rechtswidrige Anweisung ab, worauf er sofort vom Unterricht mit der betroffenen Klasse freigestellt wurde.

- f Am 29. Oktober 2020 lud die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer zum rechtlichen Gehör bzw. Anhörung „bezüglich unserer geplanten Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Personalgesetz“ ein.

Als Gründe für die geplante Kündigung nannte sie u.a.:

- Verweis (in anderer Sache, jedoch im Zusammenhang mit dem christlichen Glauben des Beschwerdeführers; s. oben N 20).
- „Nichtbefolgen (am 20.10.2020) einer klar formulierten Anweisung der Schulleitung vom 17. Oktober 2020
- Absichtliches Missachten des nach ausgiebigen Abklärungen gefällten und durch Fachpersonen unterstützten Entscheides des Schülers und des Erziehungsberechtigten
- Weigerung, dein Verhalten zu ändern und den Schüler mit dem neuen Namen zu nennen – vergleiche Aussprache mit der Schulleitung vom 22. Oktober 2020
- Wiederholtes Verletzen der persönlichen Integrität eines Schülers“
- ... Infragestellen der Rechtmässigkeit des Schüleranliegens ... Blossstellung des Schülers und Torpedierung der Bemühungen und Autorität der Schulleitung.

„So hast du deine persönliche religiöse Überzeugung über das Wohl eines verletzlichen Schülers in einer höchst herausfordernden Lebensphase gestellt.“

Beilage 8 Einladung zum rechtlichen Gehör (Anhörung) v. 29.10.20 (=Rekursbeilage 9)

- g Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 protestierte der Beschwerdeführer gegen den Inhalt der Einladung und das Protokoll des Gesprächs vom 22. Oktober 2020; er schilderte den Dienstagmorgen und widersprach der Schilderung durch die Prorektorin im Protokoll und verwies darauf, dass er im Gespräch vom 22. Oktober forsch angegangen worden sei, was ihn irritiert und aus dem Konzept gebracht habe, habe er doch eine sachliche Erörterung der von ihm gestellten Fragen erwartet.

Auch monierte er, dass sein Hinweis auf das von ihm besuchte Genderstudies Seminar an der Universität Zürich auf Master Niveau sowie seine wiederholten praktischen Fragen zur Transition und die Frage, ob er Militärdienst geleistet habe, ebenso die Zusicherung der Prorektorin am 21. Oktober 2020, dass es im Gespräch um die Beantwortung seiner Fragen gehen werde, nachdem er um vorgängige schriftliche Beantwortung gebeten habe, nicht protokolliert wurden.

Beilage 9 Protest v. 30.10.20 (=Rekursbeilage 10)

- h Mit dem Rekurs vom 23. Dezember 2020 gegen die Kündigungsverfügung vom 8. Dezember 2020 wurden die Faktenwidrigkeit der Kündigungsgründe gemäss Schreiben vom 29. Oktober 2020 aufgezeigt (N 25), u.a.,
- dass die E-Mail der Prorektorin vom 17. Oktober 2020 in den Herbstferien am Samstag in der Nacht für den Beschwerdeführer *überrumpelnd* war (N 15),
- dass es sich dabei um *keine Weisung*, geschweige denn eine klar formulierte Anweisung der Schulleitung, sondern um ein erst noch widersprüchliches Anliegen der Prorektorin handelte, ohne jeden Verweis auf die Schulleitung (N 18)
- und weshalb der Beschwerdeführer die Schülerin am Dienstmorgen vor ihrem persönlichen Outing noch gar nicht beim neuen Namen nennen durfte (schon N 13)
- und dass „keine Abklärungen mit Fachpersonen und kein Entscheid des Erziehungsberechtigten bekannt sind oder bekannt gegeben wurden“ und deshalb *bestritten* werden.
- i Mit der Rekursantwort vom 1. März 2021 kamen neue Fakten ans Licht (zusammengefasst Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 26):
- So gestand die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer zu (S. 4), es möge zutreffend sein, dass er „*aufgrund der Adressaten der E-Mail vom Samstag, 17. Oktober 2020 [habe] davon ausgehen müssen, dass sich das Outing vor der Klasse persönlich vorbehielt und dass die Klasse bis am 20. Oktober 2020 nachmittags noch nicht über die Transition informiert sein würde.*“
 - Die Beschwerdegegnerin 1 legte zudem eine weitere, dem Beschwerdeführer *bisher unbekannte* E-Mail der Prorektorin vom 17. Oktober 2020, 21.43 Uhr an die „Klassenkamerad*innen“ ins Recht (D1), womit diese bei der Klasse geoutet hatte, gar noch mit der Bemerkung: „ *hat die untenstehende Mail an die Lehrpersonen versandt.*“

Beilage 10 E-Mail Prorektorin v. 17.10.20 an Klasse (=Rekursantwortbeilage D1)

- Weiter legte die Beschwerdegegnerin 1 einen Auszug aus den (Protokollen der) Schulleitungssitzungen zum Thema „Umgang mit trans Jugendlichen“ ins Recht (D2), woraus u.a. folgendes hervorgeht:

„9.9.20: Antrag Namensänderung ...

Neu: x statt ...

Allgemeiner Ablauf definieren ...

... ist ein heikles Thema und viele Fragen kommen auf. Wir können dies schwer einschätzen, allenfalls wäre eine professionelle Einschätzung zwingend. ...

Entscheid: spricht mit , dass die SL die Thematik besprechen wird und sie sich noch etwas gedulden muss. ...

25.9.20: Umgang mit Transgender-SuS

Stand → (Agender): Weg ist noch nicht klar, informiert sich bei Fachspezialisten, noch keine Namen etc angepasst. Nach HeFe (Herbstferien) werden Entscheide getroffen und kommuniziert.

... wir sollten Einschätzung von Fachpersonen einholen, da wir die Situation fachlich nicht beurteilen können. ...“

Beilage 11 Auszug aus den SL Sitzungen (=Rekursantwortbeilage D2)

25

Willkür der VI:

- a Die E-Mail der Prorektorin in den Herbstferien, am Samstag, den 17. Oktober 2020 nachts um 22.06 Uhr ist der Ausgangspunkt und der Grund des vorliegenden Konflikts; ihre tatsächliche wie auch rechtliche Einordnung ist entscheidend für die Beurteilung, ob dem Beschwerdeführer ein Fehlverhalten vorzuwerfen und er sachlich begründet entlassen wurde oder nicht oder ob umgekehrt der Beschwerdegegnerin 1 ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist und sie die Verantwortung auch für die Folgen zu tragen hat und die Kündigung missbräuchlich und die unzutreffenden ehrverletzenden Vorwürfe persönlichkeitsverletzend waren.

Dem Umstand, dass die ohne Vorwarnung zur Unzeit versandte E-Mail ausschliesslich an die Lehrerschaft gerichtet war und die andere – noch fragwürdigere – E-Mail an die Schüler den Lehrpersonen nicht bekannt gegeben wurde, berücksichtigt die VI mit keinem Wort, obschon das wesentlich für die *korrekte* Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers vor dem angekündigten Outing der Schülerin vor der Klasse am Dienstagnachmittag ist (Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 23 und 25 lit. a; s. unten) und sämtliche Folgerungen von der korrekten Beurteilung dieses Verhaltens abhängen.

Nicht im Ansatz belegt ist auch, dass von der Schülerin ein solcher Rat eingeholt worden wäre, denn die Schulleitung hielt am 25. September 2020 fest, dass diese sich erst noch bei Fachspezialisten informiere; selbst wenn sie das getan hätte (bestritten), hätte keine seriöse Fachperson innert dreier Wochen zu einer Transition geraten; und selbst wenn sie so beraten worden wäre, war das Vorgehen der Prorektorin mangels eigener Fachkenntnisse und ohne Konsultation von Fachleuten ein *unverantwortlicher Blindflug*, was sie indirekt eingestand, indem sie die Fragen des Beschwerdeführers als berechtigt bestätigte, ohne sie beantworten zu können.

- c Ebenso übergeht die VI (trotz Rüge a.a.O.) willkürlich, dass die Prorektorin gegen den Beschluss der Schulleitung handelte, wie ausgeführt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 20 lit. a):

„Es ist aktenkundig, dass die Schulleitung beschlossen hatte, im Fall erst nach den Herbstferien zu entscheiden und zu kommunizieren und die Einschätzung von Fachpersonen einzuholen (vgl. act. 17 S. 6 mit dem Zitat aus act. 13, Beilage D2) ...“

Die Prorektorin *widersetzte* sich dem Beschluss und entschied und kommunizierte in dieser delikaten Angelegenheit eigenständig, ohne Einschätzung von Fachleuten und gegen den ihr bekannten Leitfaden, vor dem Ende der Herbstferien, und zwar auf eine absolut unprofessionelle Art, mittels nächtlicher E-Mail an einem Samstag, was aber letztlich – stossend ungerecht – den Beschwerdeführer die Stelle kostete.

- d Ebenso übergeht die VI, dass der Beschwerdeführer auf die E-Mail der Prorektorin ja rasch reagierte und seine Reaktion von der Prorektorin als berechtigt angesehen wurde, sie jedoch erst im Laufe des Dienstagmorgens antwortete und nicht weiter darauf einging und ihm noch immer die E-Mail an die Klassenkameraden vorenthielt.

Es ist offensichtlich haltlos, wenn die VI unter Ziff. 7.2. die Schuld an den Folgen der missverständlichen Kommunikation, in Wirklichkeit: des unprofessionellen Vorgehens der Prorektorin, dem Beschwerdeführer in die Schuhe schiebt, weil er das „nicht unbesehen als „unmissverständliche Weisung der Schulleitung“ zu betrachtende Anliegen der Prorektorin (per E-Mail samstags nachts in den Ferien) nicht korrigiert und – nach seinem freien Tag – nicht nachgefragt habe, wie er sich denn am Dienstagmorgen genau verhalten solle. Am Montagabend brachte er ja seine berechtigten Fragen und Zweifel an der Rechtmässigkeit des Vorgehens noch vor. Die Prorektorin antwortete aber zu spät erst im Laufe des Dienstagmorgens und *nichts-sagend*. Sie unterliess trotz den mitgeteilten Zweifeln jegliche Klarstellung.

Ebenso willkürlich und widersprüchlich in sich ist es, wenn die VI feststellt, dass die „Weisung der Schulleitung“ nicht unmissverständlich war und ihr nicht zu entnehmen war, dass sie von der Schulleitung stamme (a.a.O.), dem Beschwerdeführer aber, gegen die Feststellung der Beschwerdegegnerin 1 (oben N 24 lit. i), unterstellt, es sei ihm am Vormittag des 20. Oktober 2020 klar gewesen, „dass der Schüler mit seinem *neu gewählten* männlichen Rufnamen angesprochen zu werden wünschte“ und dabei erst noch das vom mitversandten Leitfaden und nach gesundem Menschenverstand verbotene Dritt-Outing völlig ausser Acht lässt.

Der Rufname ist im Übrigen ein sich auf blossen *Gebrauch* stützender Name (BGE 143 III 3 E. 3.3.2); ein *neu gewählter Rufname* ist somit ein Widerspruch in sich.

- e Entscheidwesentlich sind diese von der VI nicht beachteten Umstände, weil daraus hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer vom Empfang der E-Mail am 17. Oktober 2020 über deren Wahrnehmung und das Stellen berechtigter Fragen am 19. Oktober 2020 sowie das Verhalten in den Morgenlektionen am 20. Oktober 2020 *nichts* vorzuwerfen ist, er verhielt sich schlicht *korrekt*, reagierte adäquat und berechtigt.

Umgekehrt steht fest, dass nicht bloss ein „*adäquateres Vorgehen der Kantonschule wünschbar gewesen wäre*“, wie die VI meint (Ziff. 8.2.3.2. a.E.), sondern dass „*die Mail der Prorektorin am Samstag um 22:06 Uhr eine unbedachte Hauruckaktion war*“ (Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 11 oben), ihr Vorgehen unsorgfältig, widersprüchlich, planlos, gegen den selber versandten Leitfaden verstossend sowie ohne Billigung der Schulleitung und ohne fachliche Abstützung, äusserst riskant für das Wohl der Schülerin und jegliche Fürsorgepflicht für die Lehrpersonen missachtend.

- f Die VI lässt diese Ausgangsumstände, das korrekte Verhalten des Beschwerdeführers auf der einen und das totale Versagen der Schulleitung auf der anderen Seite, *völlig unberücksichtigt*, deshalb kann sie auch die Folgegeschehnisse, das Gespräch am 22. Oktober 2020 mit den unhaltbaren Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer sowie die im Schreiben vom 29. Oktober 2020 genannten Kündigungsgründe *nicht* willkürfrei einordnen, namentlich die tatsachenwidrigen Feststellungen,
- die Schülerin am 20. Oktober 2020 (*schuldhaft*) verletzt und eine *klar formulierte* Anweisung der Schulleitung torpediert bzw. nicht befolgt zu haben,
 - einen nach *ausgiebigen Abklärungen* gefällten und *durch Fachpersonen unterstützten* Entscheid des Schülers und des Erziehungsberechtigten missachtet zu haben.

26 Die VI übergeht damit auch, dass der Beschwerdeführer anlässlich des Gesprächs vom 22. Oktober 2020 von der Schulleitung getäuscht wurde, indem man ihm vorgaukelte,

a) die „Anweisung“ der Prorektorin sei eine solche der Schulleitung gewesen und

b) die Prorektorin hätte sich „vertieft mit der Sache auseinandergesetzt und darüber im Schulleitungsseminar informiert.“

Die Auszüge aus den Schulleitungssitzungen (Beilage 11) belegen *das Gegenteil* (zu den falschen Prämissen vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 26).

27 Abgesehen davon, geht die VI willkürlich davon aus, dass es sich lediglich um ein Rufnamenproblem handelt:

e) Keine Weisung, keine Widersetzung, kein sachlicher Grund für die Kündigung

aa) Rufnamenhypothese

28 Ausgangspunkt der vorliegenden Kündigung ist gemäss VI richtigerweise die E-Mail der Prorektorin vom 17. Oktober 2020 – dem letzten Samstag der Herbstferien nachts um 22.06 Uhr – an die Lehrerschaft, mit welcher sie die E-Mail der Schülerin weiterleitete, er sei «trans» und ein Junge und, laut VI (teilweise verfälscht): *«Er bitte darum, nur noch bei seinem neu gewählten (männlichen) **Rufnamen** und nicht mehr mit dem (weiblichen) Geburtsnamen angesprochen zu werden. ... Der Schüler werde am 20. Oktober 2020 in der Lektion seiner Klassenlehrperson seine Mitschülerinnen und Mitschüler («Klasse») informieren»* (Zitate VI Ziff. 6.2. Abs. 1).

29 Aktenkundig ist, dass von der Beschwerdegegnerin 1 die Problematik der Transition nie mit einem blossen Rufnamen in Verbindung gebracht wurde, sondern dass erst der Beschwerdegegner 2 dieses offensichtlich *unhaltbare Ausweichkriterium* ins Spiel brachte, was vor VI wie folgt gerügt wurde (Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 25 lit. g a.E.):

«In der Folge wurde detailliert ausgeführt, weshalb die Weisung ohne offizielle Namensänderung rechtswidrig war, sodass der Beschwerdeführer sie selbst bei Befugnis und Klarheit nicht hätte befolgen müssen.

Diesem Punkt weicht die Vorinstanz aus, indem sie selber bloss von einem «Pseudonym oder Alias- respektive Rufnamen ausgeht (S. 8), was der Sache offensichtlich nicht gerecht wird und damit willkürlich ist, denn hier geht es um den Wunsch, offiziell als bezeichnet zu werden, weil sich als Junge fühlt.

Möglicherweise könnte eine Schülerin beantragen, mit einem Fantasienamen oder Rufnamen angesprochen zu werden; für eine öffentliche Schule gelten aber wohl die rechtlich

verbindlichen Namen; man hat sich an die offizielle Namenliste zu halten, die i.c. am Vormittag des 20. Oktober 2020 noch eine aufwies und erst am 22. Oktober 2020 abgeändert wurde (samt Geschlecht – einfach so).»

Und in der Replik vom 25. November 2021 (S. 1 f.):

«Zum einen behauptet der Regierungsrat, es sei um einen neuen Rufnamen gegangen und offenbart damit, zusammen mit der zustimmenden Beschwerdegegnerin, eine unsägliche Geringschätzung der Schülerin und ihres schwerwiegenden Problems. ging es nicht in erster Linie um einen Namen, schon gar nicht einen blossen Rufnamen, sondern um die ganze Identität, mit der sie sich offenbar nicht mehr zurechtfindet. Auch war kein Rufname, da er noch gar nie in Gebrauch war, weshalb der Verweis auf BGE 143 III 3 völlig an der Sache vorbeigeht, ebenso die Behauptung, es gehe um ein Pseudonym oder einen Alias-Namen. Ein «neuer Rufname» ist ein Widerspruch in sich, ein Pseudonym oder Alias-Name ist gerade das Gegenteil von dem, was die Schülerin anstrebte, nämlich eine neue – zurzeit in ihren Augen – echte Identität.»

30

Die VI verweist *trotzdem* auf den erwähnten, jedoch *nicht einschlägigen* BGE und stellt sich *trotzdem aktenwidrig und willkürlich* auf den Standpunkt, dass es beim Wunsch der Schülerin und der Weiterleitung der Prorektorin sowie bei der Weigerung des Beschwerdeführers lediglich um die **Verwendung eines Rufnamens** ging,

- a so schon in den erwähnten E-Mails (a.a.O.),
- b dann im Gespräch zwischen der Schulleitung und dem Beschwerdeführer vom 22. Oktober 2020 (Protokoll: Rekursbeilage 6, Protest gegen den Inhalt: Rekursbeilage 10, wonach der Beschwerdeführer sich dahingehende geäussert habe, «dass er den Schüler nicht bei dem von ihm gewünschten **Rufnamen** nennen könne, weil dies einer fundamentalen religiösen Position von ihm (Beschwerdeführer) zuwiderlaufe» (Ziff. 6.3. Abs. 2 sowie Ziff. 8.2.1. Abs. 2),
- c beim Schreiben der Schulleitung vom 29. Oktober 2020 (Rekursbeilage 9), als diese die Gründe für die beabsichtigte Kündigung nannte, «namentlich dessen Weigerung, sein Verhalten zu ändern und den Schüler mit dem von diesem gewählten **Rufnamen** anzusprechen» (Ziff. 6.4.);
- d allgemein sei dem Beschwerdeführer vonseiten der Schulleitung «*im Nachgang zum E-Mail der Prorektorin vom 17. Oktober 2020 mündlich und schriftlich klar kommuniziert [worden], dass der Schüler inskünftig entsprechend seinem Wunsch bei seinem **Rufnamen** genannt werden soll*» und sie berechtigt gewesen sei, «den begründeten

*Wunsch des Schülers, im Rahmen des Unterrichts und im Verkehr mit der Kantonschule bei seinem frei gewählten männlichen **Rufnamen** angesprochen zu werden, zu respektieren und dies auch von den Lehrpersonen zu verlangen» (Ziff. 7.2.);*

sie hielt zu diesem Sachverhaltsaspekt abschliessend fest (a.a.O.):

- e *«Bis zur Kündigung hatte die Kantonsschule vom Beschwerdeführer allerdings lediglich verlangt, den Schüler mit seinem **Rufnamen** anzusprechen. ... Die Befolgung der einzig den **Rufnamen** betreffenden Weisung (dazu nachstehend) ... wäre dem Beschwerdeführer ohne Weiteres zuzumuten gewesen. Dies zumal der **Rufname** ... frei variierbar ist und auch Kinder und Jugendliche diesbezüglich im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit persönlichkeitsrechtlichen Namensschutz geniessen (...). Insbesondere kann nicht gesagt werden, dadurch wäre die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers verletzt worden (...)*»,

und meinte schliesslich (Ziff. 7.3.):

- f *«Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Auflösung des Arbeitsverhältnisses (welches in Wirklichkeit nicht gewährt wurde, wofür die Beschwerdegegnerin 1 zur Entschädigung verurteilt wurde (Beilage 1 Ziff. 5.1. a.E., Beschluss RR v. 6.7.21 Ziff. 7 S. 9 ff.) unmissverständlich zum Ausdruck, dass er der zulässigen Aufforderung der Kantonsschule, den Schüler inskünftig bei seinem **Rufnamen** zu nennen, nicht nachkommen werde. ... In der kategorisch geäusserten Ankündigung des Beschwerdeführers, seiner Weisungsbefolgungspflicht nicht nachzukommen, kann ein sachlicher Kündigungsgrund im Sinne einer schweren Pflichtverletzung (...) erblickt werden»;*

zuletzt führte sie zur Glaubens- und Gewissensfreiheit aus (Ziff. 8.3.):

- g *«Es ist nicht zu erkennen, inwiefern der Beschwerdeführer in seinen entsprechenden Rechten eingeschränkt gewesen sein soll, wenn er den **Rufnamen** des Schülers hätte verwenden müssen. ... Mit der blossen Aufforderung an die Lehrpersonen, den Schüler beim **Rufnamen** zu nennen – weitere Entscheide betreffend Transition hatte die Kantonsschule bis zur Kündigung des Beschwerdeführers noch nicht getroffen – , verletzte die Kantonsschule ihre politische, weltanschauliche und konfessionelle Neutralität nicht (...). ... Der Regierungsrat hat zu Recht festgestellt, dass die Kantonsschule die Kündigung ... aussprach ... wegen dessen kategorischer Weigerung, den Schüler entsprechend der Weisung der Kantonsschule mit seinem **Rufnamen** anzusprechen (...).*»

31 Gemäss der VI geht es beim vorliegenden Konflikt also lediglich um den Wunsch eines Schülers, mit seinem neuen Rufnamen (Widerspruch in sich) angesprochen zu werden, womit sie die Sache offensichtlich – wider besseres Wissen – komplett missdeutet, ging es doch offensichtlich um eine Transition und lautete die Mail der Schülerin doch:

„Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich trans bin. Ich bin ein Junge, ein ER, und ich heisse
.“

32 Schon allein aufgrund dieser durchs Band vertretenen klar realitätswidrigen Rufnamen-Hypothese kann der angefochtene Entscheid *unmöglich* willkürfrei zustande gekommen und korrekt sein. Es ist unmöglich, Probleme durch Leugnung der Realität zu lösen, und es ist stossend ungerecht, Rechtsfälle durch Leugnung der Realität zu lösen.

33 Kommt dazu, dass nicht einmal eine entsprechende Weisung vorlag:

bb) Keine Weisung

34 Was der Beschwerdeführer von Anfang an geltend machte, dass die E-Mail der Prorektorin vom 17. Oktober 2020 *aus mehreren Gründen keine (rechtlich verbindliche) Weisung* iSv Art. 421d OR war, stellt nun auch die VI fest (Ziff. 7.2.):

a «Das E-Mail von Prorektorin vom 17. Oktober 2020 **kann** zwar **nicht** unbesehen als „unmissverständliche Weisung der Schulleitung“ (...) betrachtet werden, zumal ihm nicht zu entnehmen ist, dass es von der Schulleitung stammen soll, und es einen gewissen Interpretationsspielraum offenlässt. Insoweit ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen.»

b Damit übereinstimmend geht die VI lediglich von einem „**Wunsch**“ des Schülers aus (a.a.O. und Ziff. 8.2.3.2. a.E.).

c Daran ändern die im Widerspruch zu diesen beiden korrekten Feststellungen zwischendurch verwendeten Begriffe „Weisung“ (Ziff. 7.2. a.E. und 8.3. a.E.) bzw. „Aufforderung“ (Ziff. 8.2.3.3. und 8.3. Abs. 1) nichts.

35 Vor VI wurde unter Verweis auf Art. 321d OR und die Lehre und Praxis ausführlich begründet, dass aus *mehreren Gründen keine Weisung, geschweige denn eine rechtsgültige* vorlag (Verwaltungsgerichtsbeschwerde v. 24.8.21 N 11 ff.),

a da das Vorgehen der Prorektorin gegen den Beschluss der Schulleitung versties, zuerst noch Fachpersonen zu konsultieren und erst nach den Herbstferien zu entscheiden und zu kommunizieren (a.a.O. N 20 und 25 lit. d, mit Quellennachweis),

- b da das Anliegen der Prorektorin nicht klar kommuniziert wurde (N 25 lit. a.aa., mit Verweis auf Streiff/von Kaenel/Rudolf, Arbeitsvertrag, Art. 321d OR N 2),
- c der Prorektorin in dieser Sache keine Weisungsbefugnis zukam (a.a.O. lit. b) und
- d rechts- oder sittenwidrige Weisungen nicht befolgt werden müssen (a.a.O. lit. g); «... Das Weisungsrecht ist auch durch das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers begrenzt bzw. die Pflicht des Arbeitgebers, dieses zu beachten (Art. 328)», mit Verweis auf Streiff/von Kaenel/Rudolf, Arbeitsvertrag, Art. 321d OR N 3.

36 Die VI geht auf die Mehrfachbegründung nicht ein, sondern begnügt sich mit dem einen Grund der *unklaren* Kommunikation und lässt die Legitimation offen; im Ergebnis geht sie aber ebenfalls davon aus, dass *keine* rechtsverbindliche Weisung erfolgt ist, weder am 17. Oktober 2020 noch später, etwa im Gespräch vom 22. Oktober 2020.

37 Nur deshalb schiebt sie die in sich widersprüchliche *Ersatzbegründung* für die Kündigung nach, einerseits: dem Beschwerdeführer sei klar gewesen, dass er den Schüler am Dienstagmorgen hätte bei seinem Rufnamen ansprechen sollen und andererseits: der Beschwerdeführer hätte nachfragen müssen, was mit der E-Mail gemeint sei (Ziff. 7.2.).

Solche Folgerungen sind offensichtlich unhaltbar, hatte er doch seine berechtigten Fragen rechtzeitig gestellt und so seine Zweifel an der Rechtmässigkeit des Vorgehens angemeldet und erfolgte die Reaktion der Prorektorin sowieso zu spät und unterliess sie dabei auch jegliche Klarstellung.

Der Beschwerdeführer wurde über deren eigenes Outing der Schülerin gegenüber der Klasse weiter getäuscht und durfte, unbesehen von seiner Motivation, gemäss seinem Wissensstand und gemäss dem Leitfaden, auf welchen die Prorektorin verwiesen hatte (sich aber selber in keiner Weise daran hielt), die Schülerin vor der Klasse auf keinen Fall vorzeitig outen (dazu oben N 25 lit. d).

cc) **Fazit zum Kündigungsgrund gemäss VI**

38 Folgt man der Argumentation der VI, so wurde dem Beschwerdeführer gekündigt, weil er sich (angeblich) nicht an eine *ungültige* Weisung, dem Wunsch einer Schülerin nachzukommen, sie bei einem „neuen Rufnamen“ zu nennen, hielt.

Die Kündigung einer Lehrperson kann nun aber mit dem Nichteinhalten einer rechtlich ungültigen Weisung zu einem Rufnamen auf keinen Fall sachlich begründet werden, sondern nur willkürlich.

39 Folgt man der Argumentation der VI weiter, ist der Beschwerdeführer selber schuld, dass das nicht unmissverständliche Anliegen der Prorektorin nicht zur gültigen Weisung der Schulleitung wurde, da er, trotz sofort vorgebrachter rechtlicher Bedenken und rechtzeitiger grundsätzlicher und berechtigter Rückfragen und trotz nicht erfolgter Klarstellung von Seiten der Prorektorin, sich weiter an den von dieser empfohlenen Leitfadens und den gesunden Menschenverstand und seine Rechtsauffassung hielt, die Schülerin am Dienstagmorgen, dem 20. Oktober 2020 beim offiziellen Namen zu nennen, zumal ihr persönliches Outing erst auf den Nachmittag angekündigt wurde.

Auch mit der absurden Schuldüberbindung der VI für die unklare, nicht legitimierte und unprofessionelle Kommunikation der Prorektorin auf den Beschwerdeführer kann die vorliegende Kündigung nicht sachlich, sondern nur willkürlich begründet werden.

40 Aus der Begründung der VI selber ist somit kein sachlicher Kündigungsgrund abzuleiten.

Wäre es nur um den Wunsch der Schülerin gegangen, bei einem *neuen Rufnamen* genannt zu werden, wäre selbst der Verstoss gegen eine gültige Weisung der Schulleitung kein sachlicher Kündigungsgrund gewesen, wohl nicht einmal mit Abmahnung, geschweige denn aber ohne Abmahnung, wie vorliegend.

41 Es war nun aber offensichtlich nicht der Beschwerdeführer, der sich weisungswidrig verhielt, sondern die Prorektorin, die sich nicht an den Beschluss der Schulleitung hielt, erst nach den Herbstferien zu entscheiden und zu kommunizieren und damit und mit der Art der Kommunikation den Konflikt auslöste.

42 Die Verantwortung für das offensichtlich nicht legitimierte, undurchdachte, planlose, überstürzte Vorgehen der Prorektorin und die Verletzung des Persönlichkeitsschutzes bzw. der Fürsorgepflicht durch die Überrumpelung der Lehrpersonen mit einer missverständlichen E-Mail samstagnachts in den Ferien in einer für alle Seiten äusserst delikaten Angelegenheit kann willkürfrei nicht auf den Beschwerdeführer übertragen werden, der sich korrekt verhielt und berechtigt eine rechtliche Begründung für den Wunsch der Schülerin verlangte, aber nicht erhielt.

43 Lag keine Weisung der Schulleitung vor, waren die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer zu Beginn des Gesprächs vom 22. Oktober 2020 absolut unbegründet und verletzen die Fürsorgepflicht bzw. den Persönlichkeitsschutz nochmals schwer, weshalb ihm seine spontane Reaktion mit der vorerst erst einmal der Schulleitung gegenüber geäusserten Fundamentalopposition nicht angelastet werden kann.

Die VI übersieht im Übrigen auch bei diesem Punkt willkürlich, dass sich der Beschwerdeführer mit der blossen Äusserung der Fundamentalopposition noch nichts zuschulden kommen liess und in Wirklichkeit die Schülerin nie wieder bei ihrem Geburtsnamen nannte.

44 Für die Kündigung gab es somit keinen sachlichen Grund, sie war ungültig und missbräuchlich iSv Art. 336 und 321d OR, und die Verweigerung einer Entschädigung gemäss Art. 336 OR – abgesehen von der Verweigerung des rechtlichen Gehörs – willkürlich; die Beschwerdegegnerin 1 verletzte vor und mit der Kündigung zudem den Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers zusätzlich mehrfach iSv Art. 328 OR: (Art. 328 OR):

f) Schwere Persönlichkeitsverletzungen/missbräuchliche Kündigung

45 Vor VI wurde ausgeführt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 27 ff.):

«Der Missbrauch kann sich entsprechend dem aus Art. 2 ZGB fliessenden Gebot der schonenden Rechtsausübung nicht nur aus den Kündigungsgründen, sondern auch aus der Art und Weise ergeben, wie die kündigende Partei ihr Recht ausübt. ... So kann ein krass vertragswidriges Verhalten, namentlich eine schwere Persönlichkeitsverletzung im Umfeld der Kündigung, diese trotz fehlender Kausalität als missbräuchlich erscheinen lassen (...), ebenso, wenn der Arbeitgeber ein falsches und verstecktes Spiel treibt» (Streiff/von Kanel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Art. 336 N 4).

Nach Art. 328 OR bzw. Art. 328 OR hat der Arbeitgeber die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen.»

46 Danach wurden die diversen Persönlichkeitsverletzungen der Beschwerdegegnerin 1 mit Nachweisen gerügt, zunächst jene im Schreiben vom 29. Oktober 2020 (Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 30):

- a «Nichtbefolgen (am 20.10.2020) einer klar formulierten Anweisung der Schulleitung vom 17. Oktober 2020»
- b «Absichtliches Missachten des nach ausgiebigen Abklärungen gefällten und durch Fachpersonen unterstützten Entscheides des Schülers und der Erziehungsberechtigten»
- c «Wiederholtes Verletzen der persönlichen Integrität eines Schülers»
- d «Durch das Infragestellen der Rechtmässigkeit des Schüleranliegens vor der Klasse wurde nicht nur der Schüler blossgestellt, sondern auch die Bemühungen und die Autorität der Schulleitung torpediert.»

47 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab N 30 wurden die vier Vorwürfe im Einzelnen widerlegt, worauf die VI nicht eingeht.

Auch gemäss VI handelte es sich bei der E-Mail der Prorektorin vom 17. Oktober 2020 **nicht** um eine Weisung iSv Art. 321d OR analog, welche der Beschwerdeführer hätte befolgen müssen und können; sie war nicht unmissverständlich und stammte nicht von der Schulleitung, sondern widersprach deren Beschluss (Beilage 11).

Folgerichtig konnte es gar kein absichtliches Missachten eines von der Schulleitung und Fachpersonen unterstützten Entscheides des Schülers und der Erziehungsberechtigten gegeben haben.

Es gibt keine Belege, dass Fachleute involviert wurden, im Gegenteil, das war bis zu den Herbstferien aktenkundig (Beilage 11) nicht der Fall; es gibt noch nicht einmal Belege, dass der Erziehungsberechtigte der Transition zugestimmt hätte (wird mit Nichtwissen bestritten); und die Schulleitung als solche konnte keinen Entscheid eines Schülers unterstützen, welchen sie gemäss ihren Sitzungsprotokollen noch gar nicht kannte.

Von wiederholter Verletzung der persönlichen Integrität des Schülers konnte keine Rede sein, nannte der Beschwerdeführer sie doch ein einziges Mal beim Vornamen, und zwar bevor das persönliche Outing vor der Klasse erfolgt war, somit korrekterweise.

Auch von Torpedieren der „Bemühungen“ und der Autorität der Schulleitung kann keine Rede sein, gab es solche „Bemühungen“ doch aktenkundig nicht (Beilage 11) und war das Anliegen der Prorektorin vom 17. Oktober 2020 keine Weisung der Schulleitung.

48 Weitere schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen der Beschwerdegegnerin 1 basierten auf den unzutreffenden ersten Vorwürfen, Verwaltungsgerichtsbeschwerde N 32 f:

Mit der Kündigungsverfügung (act. 2/1) und mit der Rekursantwort (act. 13) ging die Beschwerdegegnerin noch einen Schritt weiter und verletzte den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Verhalten am 20. Oktober 2020 mehrfach in seiner Ehre, was im Rekurs unter Rz 19, 33b-c, 34 und 43f und in der Replik zu Rz 18 (S. 7) und 23-25 (S. 8) festgehalten wurde:

So warf sie ihm die Blossstellung der Schülerin (act. 2/1 lit. F), Respektlosigkeit, Diskriminierung, pädagogisches Versagen und Missachtung einer Weisung vor (Ziff. 1.4), was alles aufgrund des korrekten Verhaltens am 20. Oktober 2020 persönlichkeitsverletzend war, namentlich war der Vorwurf des pädagogischen Versagens für den aktenkundig auch aus Sicht der Schüler sehr engagierten Lehrer (act. 2/2) schwer persönlichkeitsverletzend.

49 Alle diese massiven Vorwürfe basierten auf der vermeintlichen Nichtbefolgung des E-Mail-Anliegens der Prorektorin vom 17. Oktober 2020; sie waren unberechtigt, da sich gezeigt hat und auch die VI davon ausgeht, dass die E-Mail vom 17. Oktober 2020 keine rechtsgenügende Weisung, schon gar nicht eine der Schulleitung war.

50 Die VI geht auf die Persönlichkeitsverletzungen iSv Art. unter Ziff. 8.2 ein.

51 Dabei zäumt sie das Pferd von hinten auf, indem sie mit dem Gespräch vom 22. Oktober 2020 beginnt (Ziff. 8.2.1.) und erneut nicht beachtet, dass dieses vom Fehlverhalten der Schulleitung und den zu Beginn geäusserten falschen Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer und seiner Täuschung über die Fachpersonen geprägt war (s. vorn N 43).

52 Sie fährt damit fort, dass nicht abschliessend beurteilt zu werden brauche, ob die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin 1 im Schreiben vom 29. Oktober 2020 zuträfen, weil sie *„angesichts der Vorkommnisse in den vorangegangenen Tagen ... jedenfalls nicht haltlos, sondern im Kern zutreffend“* gewesen seien.

53 Das ist nun allerdings erneut willkürlich:

- a Wenn die VI die von der Beschwerdeführerin 1 aufgestellten Vorwürfe, die zur Kündigung führten, nicht weiter prüft und trotzdem behauptet, sie seien im Kern zutreffend gewesen, dann kann das schlicht nicht nachvollzogen werden, zumal die VI selber noch von einer nicht unmissverständlichen Weisung ausgeht.
- b Wenn die VI auch zu diesem Punkt von einem Rufnamenproblem ausgeht, steht das in klarem Widerspruch zur tatsächlichen Situation.
- c Wie oben gezeigt, waren alle Vorwürfe im Schreiben vom 29. Oktober 2020 unzutreffend und ist dem Beschwerdeführer auch „im Kern“ bis zum 22. Oktober 2020 kein Vorwurf zu machen, sondern verhielt er sich korrekt.
- d Wie gezeigt, ist das Gespräch an jenem Tag unter dem Gesichtspunkt des Fehlverhaltens der Schulleitung und der unzutreffenden Vorwürfe sowie der Täuschung des Beschwerdeführers über die fachlichen Abklärungen der Schulleitungen und der Widersetzung der Prorektorin gegen den Beschluss Schulleitung, erst nach den Herbstferien zu entscheiden und zu kommunizieren, zu bewerten und kann deshalb nicht gegen ihn verwendet werden (N 43). Gegen den Inhalt des Protokolls wurde, wie erwähnt, zudem auch Protest eingelegt, was aber von den Beschwerdegegnern und der VI nicht zur Kenntnis genommen wurde.

58 Unter Ziff. 8.2.3.3. ordnet die VI das Gespräch vom 22. Oktober 2020 erneut offensichtlich falsch ein, indem es die Vorgeschichte und die unzutreffenden Vorwürfe zu Beginn des Gesprächs sowie die Täuschung über die tatsächlich nicht erfolgte fachliche Abklärung und die unbeantworteten berechtigten Fragen des Beschwerdeführers willkürlich ausser Acht lässt und die Sache erneut völlig losgelöst von der Wirklichkeit als Rufnamenproblem abtut.

59 Auf den massiv persönlichkeitsverletzenden Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer nachgeschoben unterstellte, er hätte ein falsches Zwischenzeugnis erschlichen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 23 unten), geht die VI nicht ein.

60 Es liegen somit mehrfache, schwere Persönlichkeitsverletzungen vor, für welche der Beschwerdeführer – nebst jenem für die Verletzung des rechtlichen Gehörs – iSv Art.

und Art. 328 OR analog sowie Art. iVm Art. 336a OR mindestens zwei Monatslöhne Entschädigung zugute hat.

g) Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit/Diskriminierung

61 Zur Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers wurde vor VI u.a. ausgeführt (N 42 S. 21):

«Es ist die Beschwerdegegnerin, welche sich, im Trend der Medienöffentlichkeit, einer Gender-Debatte verschliesst und ihre politisch und konfessionell nicht neutrale Haltung, wonach das im Einzelfall subjektiv eingebilddete soziale Geschlecht dem objektiven biologischen Geschlecht vorgeht, als einzig wahre, unumstössliche Ansicht und Überzeugung rücksichtslos auch gegenüber den Arbeitnehmern durchsetzt und damit auch Art. 15 und 20 BV verletzt, im konkreten Fall ohne rechtliche und praktische Fragen vorabgeklärt zu haben, ohne die Lehrerschaft auf die Transition von « » vorbereitet zu haben, überhastet und unüberlegt, in Verletzung der Fürsorgepflicht auch und speziell für den gläubigen Beschwerdeführer, der durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit weit mehr als nur bedrängt wurde.

Der Beschwerdeführer wird in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt, wenn seine an der Schöpfungsordnung der Bibel orientierte Glaubensüberzeugung, wonach die biologische Realität von Mann und Frau die Norm ist, aus deren Verbindung Segen (Zuspruch Gottes) erwächst, durch die Beschwerdegegnerin rücksichtslos einfach übergangen wird und er in ein Korsett der Realitätsverweigerung und Leugnung seines Glaubens gezwungen werden soll.

Es ging der Beschwerdegegnerin nach dem illegitimen Vorpreschen der Prorektorin offensichtlich darum, diese zu decken und eine Debatte über die Gender-These gar nicht aufkommen zu lassen, sondern die Person mit anderen Ansichten zu canceln, zum Schweigen zu bringen, loszuwerden; damit hat die Beschwerdegegnerin nicht nur die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht, sondern auch die politische und konfessionelle Neutralität verletzt, entspricht die Gender-These und deren Ausleben doch längst nicht einer in der Gesellschaft durchgehend geltenden politischen oder konfessionellen Ansicht und vertritt ein grosser Teil der Bevölkerung die Ansichten des Beschwerdeführers, wonach es gerade für Jugendliche besser wäre, sie beim Thema Transgender zur Vorsicht zu mahnen.»

62 Wie gesehen, kann die VI die Problematik der Grundrechtsverletzung mit der willkürlichen Rufname-Hypothese und unhaltbaren Schlussfolgerung betreffend Weisungswidrigkeit *unmöglich* korrekt beurteilen.

63 Ihr Abstützen auf die Rufname-Hypothese geht schon aus Ziff. 7.2. hervor: *«Insbesondere kann nicht gesagt werden, dadurch («die Befolgung der einzig den Rufnamen betreffenden Weisung») wäre die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers verletzt worden.»*

64 Und sie handelt das Thema in Ziff. 8.3. auch allein unter dieser unhaltbaren Prämisse der *«blossen Aufforderung an die Lehrpersonen, den Schüler beim Rufnamen zu nennen»*, ab, was der Wirklichkeit klar widerspricht und der Sache in keiner Weise gerecht wird.

65 Weiter stellt sie offensichtlich faktenwidrig fest, die Beschwerdegegnerin habe den Beschwerdeführer *«nicht wegen religiöser bzw. weltanschaulicher Ansichten»* gekündigt und meint im Widerspruch dazu abschliessend (a.a.O.):

«Dass diese Weigerung des Beschwerdeführers (den Schüler bei seinem Rufnamen ansprechen zu müssen) letztlich auf seine persönlichen Überzeugungen zurückzuführen ist, ändert daran nichts.»

Es sei dazu nochmals das vorn unter N 24 lit. f zitierte Schreiben der Beschwerdegegnerin 1 vom 29. Oktober 2020 zitiert:

„So hast du deine persönliche religiöse Überzeugung über das Wohl eines verletzlichen Schülers in einer höchst herausfordernden Lebensphase gestellt.“

Die VI selbst stellt sich ebenso auf genau diesen Standpunkt (Ziff. 7.2.), weshalb ihre gegenteilige Behauptung unter Ziff. 8.3. nicht nachvollziehbar ist.

- 66 Der Beschwerdeführer ist bekennender, bibelgläubiger Christ, die Beschwerdegegnerin 1 wusste das aus früheren Vorkommnissen ganz genau und wirft ihm aufgrund der – vorerst nur ihr gegenüber geäusserten – Fundamentalopposition, die Schülerin beim männlichen Namen zu nennen vor, dass er damit *seiner religiösen Überzeugung folge* und kündigt ihm aus diesem Grund, weil sie den religiös motivierten Verstoss gegen eine am 22. Oktober 2020 geäusserte Aufforderung, künftig zu nennen, antizipiert.
- 67 Wie gesehen, hatte sich der Beschwerdeführer bis zum Gespräch am 22. Oktober 2020 nichts zuschulden kommen lassen, sondern verhielt sich korrekt: Er verletzte nach dem 17. Oktober 2020 und auch an diesem Gespräch vom 22. Oktober 2020 und bis zur Kündigung weder seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, geschweige denn schwer oder wiederholt, noch waren seine Leistung oder sein Verhalten ungenügend iSv
noch wurde er vor der Kündigung bezüglich der Namensnennung der Schülerin abgemahnt; es lag kein sachlicher Grund für die Kündigung vor.
- 68 Selbst wenn die am 22. Oktober 2020 vorerst bloss geäusserte Weigerung, die Schülerin *künftig* beim männlichen Namen zu nennen, antizipiert und ohne weitere Abmahnung der Grund der Kündigung war, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 eine entsprechende Weisung überhaupt erteilen durfte oder ob der Beschwerdeführer berechtigt war, sich ihr zu widersetzen (genauer: die Widersetzung anzukündigen), sodass die Kündigung aus diesem Grund ebenfalls nicht sachlich begründet wäre.
- 69 Wie der Beschwerdeführer schon an jenem Gespräch ausführte, geht es bei der Genderfrage um eine fundamentale Rechtsgüterabwägung: Auf der einen Seite stehen das Wohl der Schülerin und ihr Persönlichkeitsrecht sowie die Pflicht der Schulleitung und der Lehrpersonen, dieses zu achten, auf der anderen Seite stehen das Persönlichkeitsrecht des Lehrers und seine verfassungsmässigen Grundrechte, namentlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Pflicht der Schulleitung, diese zu achten.
- 70 Vorweg sei darauf hingewiesen, dass vorliegend praktikable Lösungen denkbar sind, wie etwa: 1) Gemeinsam zu erarbeitende Übereinkunft auf einen bestimmten Verhaltenskodex beim Ansprechen der Schülerin (z.B. nur mit «Du»); falls sie das nicht wollte, 2) die Umteilung der Klasse zu einem anderen Fachlehrer (was i.c. problemlos ging) oder 3) der Schülerin in eine Parallelklasse; das sind praktische Fragen, die für alle, auch die Schülerin, eine gewisse Flexibilität erfordern und nicht weniger komplex sind, als die Benützung der Herrentoilette, die Einteilung beim Turnen der Jungs (konkret turnt sie weiter bei den Mädchen, muss also «Abstriche» machen) und halt nicht übers Knie gebrochen werden dürfen, wie das von der Beschwerdegegnerin 1 – gegen den Leitfaden – gemacht wurde.

71 Vorweg sei zudem darauf hingewiesen, dass gemäss einem Bericht der NZZ laut neueren Erkenntnissen, die Trans-Gender-Problematik wohl aufgrund von Nachahmungseffekten in den letzten Jahren überproportional zunahm und doch bei über 88% aller Trans-Jugendlichen von selbst wieder verschwindet und dass selbst die bekannte Nadja Brönimann in diesem Artikel der NZZ vom 16. Januar 2022 abschliessend meint:

«Was ich als junger Mensch vor allem wollte, war: raus aus meiner Haut. Ich war ein unglückliches Kind und ein unglücklicher Jugendlicher. Meine leiblichen Eltern vernachlässigten mich schon als Baby», sagt Brönimann.

Heute kann sie ehrlich zu sich selbst sagen: «Ich glaube nicht, dass der Geschlechtswechsel die Lösung meiner Probleme war. Wenn ich in einer Psychotherapie gelernt hätte, mich mit mir selbst wohler zu fühlen, wahrscheinlich wäre ich dann heute noch körperlich ein Mann.»

Beilage 12 Warum wollen mehr Mädchen Männer werden? NZZ 16.1.22

72 Identitätssuche in der Pubertät, Ablösung von den Eltern und zugleich fehlende Aufmerksamkeit verursachen mannigfaltige Probleme bei Jugendlichen, die nicht einfach mit ad hoc-Lösungen und Schnellschüssen anzugehen sind, welche mittel- bis langfristig mehr schaden als nützen; abgesehen vom vorliegenden Grundrechtskonflikt ist wissenschaftlich längst nicht gesichert, wie am besten mit einer Genderdysphorie umzugehen ist; ein Konsens besteht aber sicher im Sinne des vorstehend zitierten Leitfadens darin, Transitionen zu entschleunigen und das ganze Umfeld vorsichtig mit einzubeziehen und vorweg die betroffene Person umfassend aufzuklären, was vorliegend alles unterlassen wurde.

73 Art. 8 Abs. 2 BV verbietet die Diskriminierung aufgrund der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung.

74 Art. 15 BV garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit; das Gewissen ist die innere kritische Instanz, «welche dem Leben und Handeln des Einzelnen ethische oder moralische Massstäbe setzt» (BSK Art. 15 BV N 33).

Positiv geschützt ist die Betätigungsfreiheit nach dem Gewissen, negativ das Recht des Nichtwollens, der Schutz «vor fremder, insb. staatlicher Beeinflussung» (a.a.O. N 35 f.). Alle Staatsorgane «müssen sich ungerechtfertigter staatlicher Eingriffe in religiöse Belange enthalten und religiöse und weltanschauliche Handlungen der Grundrechtsträger dulden» (a.a.O. N 67).

Art 16 BV schützt die Meinungsfreiheit «vor jeglichem Zwang, sich mit einer fremden Meinung zu identifizieren, sich ihr anzupassen, die eigene Meinung aufzugeben ... und umfasst «das Recht, Meinungen nach aussen zu tragen und Dritten in frei wählbarer Form und Art zu kommunizieren» (a.a.O. Art. 16 BV N 14 f.).

75 Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch Meinungsäusserungsfreiheit können für Angestellte im öffentlichen Dienst nach Art. 36 BV eingeschränkt werden, d.h. auf gesetzlicher Grundlage, in notwendiger und geeigneter Art im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Grundrechten Dritter und verhältnismässig, d.h. zweckangemessen. «Das öffentliche Interesse an der Vermittlung des Bildungsziels und am geordneten und effizienten Schulbetrieb tritt in der Abwägung oft hinter die privaten religiösen Interessen zurück» (Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, Schweizerische Bundesverfassung Art. 15 N 29 ff.).

(An dieser Stelle werden EMRK-Entscheide zitiert, im Ergebnis aber falsch bewertet.)

77

erscheint es unzulässig, eine christliche Lehrperson, welche das biologische Geschlecht gemäss der Bibel und gemäss der objektiven, biologischen Wirklichkeit vertritt, dazu zu zwingen, eine junge Frau als Mann oder umgekehrt, einen Jungen als Mädchen zu behandeln, zumal dieser der Realität entsprechende Umgang mit Trans-Schülern keinerlei Einbusse an der Vermittlung des Bildungsziels oder am effizienten Schulbetrieb zur Folge hat bzw. haben muss, sondern *einzig* dem subjektiven Empfinden der Betroffenen widerspricht; und es ist diskriminierend, wenn man die Lehrperson aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, wahrhaftig zu handeln, entlässt.

78 Die jugendlichen von Genderdysphorie (s. N 82) Betroffenen können sehr wohl selber einschätzen, dass ihre subjektive Wahrnehmung nicht mit der objektiven übereinstimmt und können auch verstehen, dass Dritte eine junge Frau nach wie vor als solche sehen und nicht als Mann und in vielen Belangen auch so behandeln müssen (zu ihrem eigenen Schutz: Mädchenturnen, Mädchentoilette, kein Militärdienst, Frauengefängnis etc.).

Es handelt sich ja nicht um kleine Kinder, die die Hände vor die Augen halten und meinen, man sehe sie nicht mehr. So wird auch keine urteilsfähige Trans-Person meinen, weil sie sich andersgeschlechtlich sieht, sähen alle anderen sie auch so. Diese Personen wissen genau, dass ihre Wahrnehmung speziell ist. Und es ist ihnen auch zuzumuten, dass sie die Überzeugung Dritter, welche an der Realität festhalten, akzeptieren oder tolerieren, erst recht, wenn diese Überzeugung auch auf das Wohl der Betroffenen ausgerichtet ist, wie vorliegend.

79 Zum Kernbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit eines überzeugten Christen, wie es der Beschwerdeführer ist, gehört die Wahrheit (Erkenntnis der Realität) und Wahrhaftigkeit (Leben nach dieser Erkenntnis).

a Jesus Christus, Anfänger und Vollender des christlichen Glaubens (Hebräerbrief Kap. 12 Vers 2), sagt (Johannesevangelium Kap. 14 Vers 6): «Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater als nur durch mich.» Und (Kap. 15 Vers 4): «Bleibt in mir und ich in euch.»

Im 1. Johannesbrief Kap. 2 Vers 6 steht: «Wer sagt, dass er in ihm (Jesus Christus) bleibe, ist schuldig, selbst auch so zu wandeln, wie er gewandelt ist.»

3. Buch Mose Kap. 19, Vers 11: «Ihr solltet nicht stehlen; und ihr sollt nicht lügen und nicht betrügerisch handeln einer gegen den anderen.»

Epheserbrief Kap. 4 Vers 25: «Deshalb (als in Christus von Gott neu geschaffene Kreatur) legt die Lüge ab und redet die Wahrheit, ein jeder mit seinem Nächsten!»

- b Jeder überzeugte und bibeltreue Christ, wie es der Beschwerdeführer ist, will in Christus (d.i. in seinem Wort) und damit in der Wahrheit leben, wahrhaftig reden und handeln; das ist nur möglich, wenn man die Realität richtig wahrnimmt.

Wahrhaftig zu reden und zu handeln ist so zu reden und zu handeln wie Christus redet und handelt, der nicht bloss, wie andere Religionsbegründer sagt, er kenne die Wahrheit, sondern: «Ich bin die Wahrheit.»

In Christus zu sein, seiner Art und seinem Wesen zu entsprechen, im nachzufolgen, weder sich selber noch Dritte oder gar Gott zu belügen, ist ein grundlegendes ethisches Prinzip, ein tragendes Gebot des christlichen Glaubens (natürlich ohne es vollkommen erfüllen zu können, weshalb man sich wiederum vertrauensvoll auf die Gnade Gottes und die Vergebung der Übertretungen aufgrund des stellvertretenden Opfers von Gottes Sohn, Jesus Christus verlässt).

- c Die christliche Nächstenliebe als höchstes ethisches Prinzip (Matthäusevangelium Kap. 19 Vers 19, s.a. 3. Mose Kap. 19 Vers 18) gebietet, dem anderen zu tun, was man in seiner Lage für sich getan haben will (Goldene Regel, Matthäusevangelium Kap. 7 Vers 12).

Das ist keine blinde Liebe, die einfach die Blindheit des Nächsten übernimmt, sondern eine *Sehende*, die wahrhaftig erkennt, was für den anderen in seiner Lage gut, ja, das Beste ist, und das für ihn will.

Es ist ein Perspektivenwechsel, die Identifikation mit dem Nächsten im Licht der Wahrheit, um ihm die Augen zu öffnen und Gutes zu tun, damit er erkennt, was gut ist, was wiederum aus dem Wort Gottes, der der *eine* Gute ist (Matthäusevangelium Kap. 19 Vers 17), abgeleitet wird; ohne Wahrheit fällt der christliche Glaube in sich zusammen und ist Nächstenliebe Trug.

Geht der Nächste in die Irre, gebietet die Liebe, in aufzuhalten; ist der Weg gefährlich, dann auch mit einem klaren Nein, mit einem Verbot oder gar mit Zwang, was dann vordergründig als lieblos erscheinen mag; lieblos ist aber in Wahrheit, den Irregeleiteten nicht zu widerstehen und sie in der Lüge zu belassen.

Ist die Wahrheit für den Nächsten – zunächst – unangenehm, ist ein «*blinder*» Perspektivenwechsel natürlich angenehmer; dann willfahrt man dem Nächsten zu seinem Schaden, weil man ihn nicht mit der Wahrheit konfrontieren will, das ist lieblos.

80 Wahrheit ist auch profan und in der Justiz, was sachlich richtig ist, die Übereinstimmung der (Wiedergabe der) Erkenntnis mit der Realität/Wirklichkeit. «Wahr ist, was mit der Wirklichkeit übereinstimmt, eben korrespondiert» (Marc Thommen, recht 2014. S. 264 ff.: Gerechtigkeit und Wahrheit im modernen Strafprozess).

81 Die ganze Rechtsordnung beruht auf der Wahrheit im Sinne der Übereinstimmung mit der Realität, so basiert etwa das grundlegende Prinzip von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr oder im Rechtsverfahren auf der materiellen Wahrheit.

82 Genderdysphorie, woran die Schülerin vorliegend leidet, ist eine den Gefühlen entspringende Realitätsleugnung.

Unter <https://www.usz.ch/krankheit/transidentitaet/> findet man folgende Definition:

Genderdysphorie

Störungen der Geschlechtsidentität, Transsexualismus

Unter Transsexualismus, Genderdysphorie oder Genderinkongruenz (folgend benutzen wir hierfür bevorzugt den Begriff Transidentität um damit von einem Bezug zur Sexualität abzugrenzen) versteht man eine Inkongruenz zwischen dem biologischen Geschlecht eines Menschen und dem von ihm psychisch gefühlten.

83 Das Auseinanderfallen von gefühltem und realem Geschlecht kann nach gesundem Menschenverstand auf Dauer nicht gesund sein, bedeutet es doch anhaltenden Stress, ständig gegen die Realität des eigenen Körpers ankämpfen und sich ständig verleugnen zu müssen; dass sodann die oft damit einhergehende körperliche Verstümmelung zur Heilung beitragen soll, ist vernünftigerweise auszuschliessen. Es erscheint im Endeffekt lieblos, solchen Personen blind zu willfahren.

84 Es geht vorliegend aber nicht darum, ob eine Jugendliche für sich selbst die Realität verleugnen will und darf, aus welchen Gründen und in welchem Ausmass auch immer.

Ja, es geht noch nicht einmal darum, ob eine Schulleitung diese Realitätsverleugnung fördern will, darf oder muss und ob das richtig oder falsch, nützlich oder schädlich ist.

Sondern es geht *einzig* darum, ob man diese Realitätsverleugnung einem Dritten, wie hier einem Lehrer, gegen dessen religiöse Überzeugung und gegen sein Gewissen durch Verhaltensanweisungen aufzwingen und ihn bei Widersetzung entlassen darf: Darf man einem überzeugten Christen, der wahrhaftig leben will, eine Lüge aufzwingen, die er dann gegen aussen zu vertreten hat und falls er sich weigert, ihn entlassen? – Unter dem Gesichtspunkt von Art. 15 und 16 sowie 8 Abs. 2 BV und 9,10 und 14 EMRK: Nein.

85 Wo kommen wir hin, wenn wir die Realitätsleugnung einzelner zur Norm machen, die Umwelt dem subjektiven Gefühl dieser Personen «anpassen» wollen, was tatsächlich gar nicht funktioniert?

Die Schülerin im Pubertätsalter hat vorliegend schwerwiegende Probleme mit der Identitätsfindung, wie das viele Jugendliche haben, deren Unsicherheit sich aber individuell verschieden auswirkt. Die Schülerin empfindet sich als Junge. Das ist sie objektiv gesehen eindeutig nicht. Ihre Wahrnehmung stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein, sie verweigert die Realität, lebt in einer Lüge.

Die pädagogische «Lösung» der Beschwerdegegnerin 1 und die politische des Beschwerdegegners 2 ist, die Schülerin in ihrer Realitätsverweigerung zu fördern, indem sie mit Kunstgriffen, wie der Namensänderung, die Realität der Lüge anpassen und das Mädchen scheinbar als Junge behandeln; spätestens im Turnunterricht findet diese «Lösung» ihre natürlichen Grenzen.

Die Kehrseite dieser «Lösung» war, den Beschwerdeführer, der aufgrund seiner religiösen Überzeugung Widerstand angekündigt hat, wegen dieser Überzeugungen, die gemäss Rektor an dieser Schule – grundsätzlich! – nichts zu suchen hätten (vorn N 24 lit. e), zu entlassen und ihn so als Christen gerade wegen seiner Überzeugung zu diskriminieren.

Die VI hat sodann gezeigt, wo das in der Justiz endet: Ihre juristische Lösung ist eine weitere Realitätsverweigerung, wonach es – vorerst – gar nicht um eine Transition gehe, sondern bloss um einen Rufnamen, wogegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ins Feld geführt werden könne, womit indirekt zugestanden wird, dass der Grundrechtsschutz der Lehrperson im Falle einer Transition einer Schülerin eben doch gilt.

Die Justiz kann nun aber unmöglich glaubwürdig sein und funktionieren, wenn der Wahrheitsbegriff mit subjektiven Gefühlen und der Verleugnung der Wirklichkeit zersetzt wird.

So öffnet sich ein Teufelskreis, welcher niemandem hilft und in den der Beschwerdeführer nicht bereit ist, nach seinem Gewissen nicht bereit sein kann, sich einbinden zu lassen.

86 Nochmals: Es soll der Jugendlichen unbenommen sein, sich als Junge zu fühlen. Sie muss aber auch gewärtigen, dass nicht jedermann und die ganze Welt sich einfach an ihre subjektiven Gefühle anpassen muss und dies auch unmöglich kann, sondern sie muss lernen zu akzeptieren, dass es Personen gibt, deren Gewissen es nicht zulässt, die schwarze Realität weiss zu nennen und eine Lebenslüge zu unterstützen, wie es auch andere Umstände gibt, in welchen sie weiterhin als weiblich behandelt wird und sie selber Kompromisse mit der Realität eingehen muss (Turnen etc.).

87 Unterstützt eine Schule Trans-Personen in ihrer Realitätsverweigerung, kann das fatal be-
ginnen, wie vorliegend, und noch fataler enden, wenn die Jugendliche zu Schritten verleitet
wird, die sie später bereut (vgl. Bell v. Tavistock des High Court of Justice, London; Link:
<https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2020/12/Bell-v-Tavistock-Judgment.pdf>).

88 Umso weniger darf die Schule eine Lehrperson zwingen, ihr Gewissen massiv zu belasten,
indem sie ein Mädchen als Junge behandeln und eine Lebenslüge vertreten muss; und sie
darf die Lehrperson, die nicht bereit ist, gegen ihre religiöse Überzeugung zu handeln,
nicht durch Entlassung diskriminieren.

89 Hätte die Beschwerdegegnerin 1 somit eine rechtsgültige, klare und von der Schulleitung
beschlossene Weisung erlassen (bestritten), als Junge zu behandeln und ihn
zu nennen, oder hatte sie das vor, dann wäre das ein zu massiver Eingriff in die Glaubens-
und Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers gewesen und war die Entlassung aufgrund
seiner religiösen Überzeugung ein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot und damit
rechtswidrig. Seine Fundamentalopposition war somit gerechtfertigt, die Kündigung war
auch unter diesem vorläufig erst antizipierten Verhalten sachlich nicht begründbar.

h) Fazit

90 Zufolge der in Verletzung von Art. 9 BV willkürlich unvollständigen und der Realität offen-
sichtlich nicht entsprechenden Sachverhaltserstellung wendet die VI das kantonale PG
diametral verkehrt an und schiebt dem sich korrekt verhaltenden Beschwerdeführer die
Schuld für die Verfehlungen der Schulleitung offensichtlich zu Unrecht in die Schuhe, so-
dass der Entscheid in klarem Widerspruch zur Wirklichkeit steht und Art.

iVm mit analog Art. 336 OR und Art. iVm mit analog Art.
328 sowie 321d OR iVm Art. klar verletzt und die vollständige Verweige-
rung einer Entschädigung für die sachlich nicht gerechtfertigte Kündigung auch im Ergeb-
nis in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken widerspricht.

91 Zudem übergang die VI aufgrund der in Verletzung von Art. 9 BV diametral falsch interpre-
tierten tatsächlichen Situation willkürlich die weiteren klaren und teilweise einzeln, sicher
aber insgesamt schweren Verletzungen der Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers
durch die Beschwerdegegnerin 1 iSv Art. iVm Art. 328 OR analog, u.a. durch
unhaltbare, ehrverletzende Vorwürfe im Zuge der Kündigung (Torpedierung einer Weisung
oder pädagogisches Versagen, Diskriminierung, Respektlosigkeit, wiederholte Verletzung
der persönlichen Integrität der Schülerin), sodass auch die Verweigerung einer Entschä-
digung unter diesem Titel willkürlich ist.

92 Schliesslich verletzte die VI die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers iSv Art. 15 und 16 BV bzw. Art. 9 und 10 EMRK sowie das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 14 EMRK, indem sie der Beschwerdegegnerin 1 – in der Begründung sowie letztlich durch die Billigung der Sanktionierung des Beschwerdeführers mit der entschädigungslosen sachlich nicht gerechtfertigten Kündigung – zugestand, Lehrpersonen und damit auch den Beschwerdeführer dazu zwingen zu dürfen, dem Wunsch einer Trans-Schülerin, sie künftig nur noch bei ihrem gewählten männlichen Namen anzusprechen, nachzukommen, mithin deren Realitätsleugnung und damit eine Lüge aktiv zu übernehmen; konkret sanktioniert sie die sachlich ungerechtfertigte Kündigung und die Grundrechtsverletzung, indem sie in der anlässlich eines Gesprächs mit unhaltbaren Vorwürfen provozierten Fundamentalopposition aus Gewissensgründen gegen den Zwang zur Lüge gar einen sachlichen Grund für die Kündigung sieht, in Ausblendung der vorangehenden tatsächlichen Geschehnisse und ohne dass je eine Abmahnung von Seiten der Schule erfolgt war.

III. Kosten und Entschädigung

93 Die Kosten fallen ausser Ansatz.

94 Für das vorliegende Verfahren ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung (zuzügl. MWST) zuzusprechen.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

RA Dr. iur. Dieter Aebi

5-fach
Beilagen gem. sep. Verzeichnis

Beilagen zur Beschwerde**/ Kantonsschule**

Beilage A	Vollmacht
Beilage 1	Entscheid
Beilage 2	Sendungsverlauf
Beilage 3	Gesetz
Beilage 4	E-Mail Prorektorin v. 17.10.20, 22.06 Uhr (=Rekursbeilage 3)
Beilage 5	Leitfaden für eine Transition in Schule und Ausbildung, Transgender Network Switzerland S. 1, 10-13, 18-21
Beilage 6	E-Mail-Verkehr BF-Prorektorin 19./20.10.20 (= Rekursbeilage 5)
Beilage 7	Aktennotiz Gespräch in Sachen Namensänderung v. 22.10.20 (=Rekursbeilage 6)
Beilage 8	Einladung zum rechtlichen Gehör (Anhörung) v. 29.10.20 (=Rekursbeilage 9)
Beilage 9	Protest v. 30.10.20 (=Rekursbeilage 10)
Beilage 10	E-Mail Prorektorin v. 17.10.20 an Klasse (=Rekursantwortbeilage D1)
Beilage 11	Auszug aus den SL Sitzungen (=Rekursantwortbeilage D2)
Beilage 12	Warum wollen mehr Mädchen Männer werden? NZZ 16.1.22